

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1986

33. Stück

55. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Juli 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte abgeändert wird

55. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Juli 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte abgeändert wird

Über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte, LGBl. Nr. 54/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat wie folgt zu lauten:

Der Verkauf von anderen als im § 1 angeführten Käse aus Schafmilch oder Ziegenmilch (auch unter Mitverwendung von Kuhmilch hergestellt) ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 137 plus Caesium 134 16 nci pro Kilogramm überschritten wird.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 29. Juli 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt